

Beschlussvorlage	5004/2018	AWB Herr Stoll
Kanalerneuerung "Kelberger Straße" von Orsbeckstraße bis Bahnbrücke Rechtsstreit wegen Telekomleitungen die über der Kanaltrasse verlegt wurden/Kostenübernahme Telekom		
Beratungsfolge	Werksausschuss AWB	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werksausschuss beschließt in dem anhängigen Rechtsstreit das Berufungsverfahren wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache durchzuführen.

Gremium	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werksausschuss AWB</u>					

Sachverhalt:

Bei der Durchführung der Arbeiten zur Erneuerung des Kanals (Kanal aus 1971) in der Kelberger Straße in Mayen im September 2015 wurde vor Ort festgestellt, dass ein Kabelpaket der Deutschen Telekom mittig im Gehweg auf der Kanaltrasse verlegt ist und damit die weiteren Bauarbeiten störten.

Ohne die Verlegung der Kabeltrasse konnten die Bauarbeiten nicht weiter durchgeführt werden. Die Telekom wurde zur Verlegung der Telekommunikationslinie aufgefordert, dieser Aufforderung kam die Telekom nicht nach.

Daraufhin hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB), nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag, die Verlegung der Leitungstrasse, zwecks Vermeidung von Baustillstandkosten, selbst beauftragt und der Telekom die Kosten von 31.385,36 € am 26. Januar 2016 in Rechnung gestellt.

Die Telekom hat der Rechnung mit Schreiben vom 02. Juni 2016 widersprochen. Nach fruchtloser erneuter Aufforderung zur Begleichung der Rechnung vom 08. August 2016 hat der Eigenbetrieb AWB vertreten durch die Rechtsanwälte Martini-Mogg-Vogt, Koblenz am 11. Oktober 2016 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat aufgrund der mündlichen Verhandlung am 28. November 2017 für Recht erkannt die Klage des Eigenbetriebes abzuweisen und der Klägerin die Kosten aufzuerlegen (**siehe Anlage**).

Das Verwaltungsgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. VwGO die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Die Berufung wurde zur Fristwahrung eingelegt.

Ob das Berufungsverfahren weiter durchgeführt werden soll, liegt in der Entscheidung des Werksausschusses.

Die Werkleitung schlägt vor, trotz Unwägbarkeit des Ausgangs, in dem anhängigen

Rechtsstreit, das Berufungsverfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache durchzuführen. |

Finanzielle Auswirkungen:

Bisher sind Rechtsanwaltskosten in Höhe von 7.303,32 € entstanden.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

Anlagen:

Urteil Verwaltungsgericht Koblenz vom 28.11.2017 |